

N i e d e r s c h r i f t

Vorsitzender:

Regierungsrat Dr. Seeger

Beisitzer:

Seemann (Filmindustrie)
Prof. Dessoir (Kunst und Literatur)
Frl. Granz (Volkswohlfahrt)
Dr. von Erdberg (Volkswohlfahrt)



Zur Verhandlung über die Beschwerde gegen die Zulassung des Bildstreifens "Königin Luise" der Firma Globus-Film-Verleih-Institut in Leipzig durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen:

1. für den Antragsteller: niemand,
2. als Sachverständige:
 - a) für Auswärtiges Amt: Attache Dr. Korts,
 - b) für den Reichskommissar für Überwachung der öffentlichen Ordnung: Oberregierungsrat Mühleisen,
 - c) für den Staatskommissar für öffentliche Ordnung: Regierungsrat Schönner.

Die Vernehmung der von dem Vorsitzenden geladenen Sachverständigen wurde beschlossen. Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Nach Vorlesung der angefochtenen Entscheidung und der Beschwerde erstatteten die Sachverständigen ihr Gutachten.

Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 8. August 1922 - Nr. 6173 - wird aufgehoben.

II. Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im Deutschen Reiche wird verboten. Der Bildstreifen darf jedoch vor bestimmten Personenkreisen, nämlich Vereinen, Verbänden und anderen geschlossenen Gesellschaften, die sich die Pflege geschichtlicher

geschichtlicher Überlieferung zur Aufgabe gemacht haben, durchgeführt werden.

III. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

G r ü n d e :

I. Der im Jahre 1913 für den Ortspolizeibezirk Berlin genehmigte und gemäss § 17 des Lichtspielgesetzes jetzt zur Nachprüfung eingereichte Bildstreifen hat das Leben der Königin Luise von Preussen im Rahmen der geschichtlichen Begebenheiten aus den Jahren 1790 bis 1810 zum Gegenstand. Die Prüf stelle Berlin hat den Bildstreifen zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reich auch vor Jugendlichen zugelassen. Gegen diese Zulassung hat die Vorsitzende der Prüfkammer gemäss § 12 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes Beschwerde erhoben mit der Begründung, der Bildstreifen werde wegen seiner byzantinischen Darstellung von namhaften Teilen der Bevölkerung als Herausforderung empfunden und sei geeignet, die neuzeitliche Jugend-erziehung zu stören.

II. Die Oberprüfstelle ist der Beschwerde gefolgt.

Von den gemäss Abschnitt D Ziff. 3 der Ausführungsverordnung zum Lichtspielgesetz vom 16. Juni 1920 (Reichs-Gesetzbl. S.1213) in der Beschwerdeinstanz vernommenen Sachverständigen hat der Vertreter des Reichskommissars für Überwachung der öffentlichen Ordnung Anstände gegen die Zulassung des Bildstreifens nicht erhoben. Der Vertreter des Auswärtigen Amtes hat in dem Bild "Französische Revolutionssoldaten in der Pfalz raubend und plündernd" (Abt. I Akt III Titel 2) eine Gefährdung unserer Beziehungen zu auswärtigen Staaten, nämlich Frankreich, gesehen und im übrigen den Bildstreifen wegen seiner unzeitgemässen Aufmachung für geeignet befunden, das deutsche Ansehen zu gefährden. Der Vertreter des preussischen Staatskommissars für öffentliche Ordnung hat den Bildstreifen mit näherer Begründung für geeignet erklärt, die öffentliche

Ordnung



Ordnung in erheblichem Masse zu gefährden.

III. Ein Bildstreifen ist geeignet, das deutsche Ansehen zu gefährden, wenn er nach Inhalt oder Tendenz gegen die nationale Ehre verstösst oder durch wahrheitswidrige Darstellung deutscher Vorgänge das deutsche Ansehen herabwürdigt. Beides kann durch kitschige Aufmachung oder historische Untreue eines Bildstreifens nicht geschehen. Insoweit konnte dem Auswärtigen Amt nicht gefolgt werden.

Dagegen ist die Oberprüfstelle dem von dem Vertreter des Staatskommissars für öffentliche Ordnung erstatteten Gutachten, das sich in allen Punkten den Ausführungen der gegen die Zulassung erhobenen Antragsbeschwerde angeschlossen hat, beigetreten und erachtet mit ihm die Möglichkeit einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Ordnung als gegeben. Die aus dem Jahre 1913 stammenden und gänzlich unverändert übernommenen, zum Teil im übelsten Untertanenstil gehaltenen Zwischentitel im Verein mit einer gewissen historischen Ungereintheit der ganzen Handlung lassen die Besorgnis unmittelbar aufreizender Wirkung auf den überwiegenden Teil der Zuschauer mit Bestimmtheit erwarten. Die diese Aufreizung verursachenden Momente des Lächerlichen, Verächtlichen und der heutigen Zeit Konträren sind eine unmittelbare Folge des Bildstreifens selbst sowie der zur Darstellung gelangten Vorgänge und keineswegs nur vorübergehender Natur.

IV. Hiervon abgesehen, kann dem Bildstreifen trotz aller inneren und äusseren Mängel eine gewisse geschichts-wissenschaftliche Bedeutung nicht abgesprochen werden, die es ermöglicht, in Anwendung der Ausnahmebestimmung des § 2 des Gesetzes seine Vorführung vor bestimmten Personenkreisen zu gestatten. Als solche kommen Vereine, Verbände und andere geschlossenen Gesellschaften in Frage, die sich die Pflege geschichtlicher Überlieferung zur Aufgabe gemacht haben.

V. Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung vom 25. November 1921.

Diese Abschrift wird beglaubigt.
Berlin, den 12. September 1922.
Filmoberprüfstelle.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Seeger', is written to the right of the typed text.